

**Hinweis!** Ab dem 01.01.2015 wird der Wert für Speisen, die der AG seinem AN anlässlich und während eines außergewöhnlichen Arbeitseinsatzes im ganz überwiegend betrieblichen Interesse an einem reibungslosen Arbeitsablauf unentgeltlich oder teilentgeltlich überlässt, von 40 € auf 60 € erhöht, siehe LStÄR 2015.

**Hinweis! Freiwillige Sonderzuwendungen** (z.B. Lehrabschlussprämien) des AG **an einzelne AN** gehören grds. zum AL, unabhängig davon, ob es sich um Sach- oder Geldgeschenke handelt, auch wenn ein besonderes persönliches Ereignis vorliegt! (Siehe auch H 19.6 „Gelegenheitsgeschenke“ LStH.)

### Übung 12:

AN X erhält zu Weihnachten von seinem AG Z ein Buch im Wert von 25 € geschenkt.

### 3.6.3 Betriebsveranstaltungen

Zuwendungen des AG an die AN bei Betriebsveranstaltungen gehören als Leistungen im ganz überwiegend betrieblichen Interesse des AG nicht zum Arbeitslohn, wenn es sich um herkömmliche (übliche) Betriebsveranstaltungen und um bei diesen Veranstaltungen übliche Zuwendungen handelt, R 19.5 Abs. 1 LStR.

Indiz für eine Betriebsveranstaltungen im ganz überwiegend betrieblichen Interesse des AG ist die Absicht des AG, das Betriebsklima zu fördern.

Eine **Betriebsveranstaltung** i.S.d. R 19.5 LStR liegt dann vor, wenn alle AN oder alle AN einer bestimmten Organisationseinheit, die Möglichkeit haben, an der betrieblichen Veranstaltung teilzunehmen, R 19.5 Abs. 2 Satz 1 LStR. Es ist unerheblich, wer (AG selbst, Betriebsrat, Personalrat) die Betriebsveranstaltung organisiert und durchführt, R 19.5 Abs. 2 Satz 2 LStR. Das klassische Beispiel für eine Betriebsveranstaltung i.S.d. R 19.5 LStR ist der Betriebsausflug, wenn an diesem alle AN teilnehmen dürfen. Zahlreiche weitere Beispiele für das Vorliegen einer Betriebsveranstaltung bzw. Nicht-Vorliegen befinden sich in R 19.5 Abs. 2 LStR und in H 19.5 „Privilegierung“ LStH.

### Beispiel:

AN X ist als Führungskraft bei einem großen AG tätig. Er nimmt an einer Abendveranstaltung teil, die nur den Führungskräften dieses AG vorbehalten ist.

### Lösung:

Es liegt keine Betriebsveranstaltung i.S.d. R 19.5 LStR vor, da der Teilnehmerkreis auf eine bestimmte Personengruppe von AN eingeschränkt ist.

### Beispiel:

AN X ist bei einem großen AG tätig. Er nimmt an der Weihnachtsfeier seiner Abteilung teil.

### Lösung:

Es liegt eine Betriebsveranstaltung i.S.d. R 19.5 LStR vor. Der Teilnehmerkreis ist zwar auf eine Abteilung beschränkt, jedoch kann jeder AN (unabhängig ob Sekretärin, Sachbearbeiter, Projektleiter usw.) an der Weihnachtsfeier teilnehmen.

Ob eine **herkömmliche (übliche) Betriebsveranstaltung** vorliegt, ist sowohl von der Häufigkeit der Betriebsveranstaltungen als auch von deren jeweiligen besonderen Ausgestaltung abhängig, R 19.5 Abs. 3 Satz 1 LStR.

In Bezug auf die **Häufigkeit** ist eine Betriebsveranstaltung üblich, wenn nicht mehr als zwei gleichartige Veranstaltungen jährlich durchgeführt werden. Auf die Dauer der einzelnen Veranstaltungen kommt es nicht an. Dies gilt auch für die Pensionärstreffen und die Jubilarfeiern. Diese sind jedoch gesondert zu werten, R 19.5 Abs. 3 Satz 2 und 3 LStR. D.h. nimmt bspw. ein Jubilar, der noch im selben Jahr in den Ruhestand tritt, an einer Jubilarfeier, an einem Pensionärstreffen und an einem Betriebsausflug teil, sind die Betriebsveranstaltungen bzgl. der Häufigkeit üblich: Die Jubilarfeier als auch das Pensionärstreffen sind gesondert vom Betriebsausflug zu werten, da der Betriebsausflug keine gleichartige Veranstaltung darstellt. Somit ist sowohl für die Jubilarfeier und das Pensionärstreffen als auch für den Betriebsausflug die Grenze von zwei gleichartigen Betriebsveranstaltungen nicht überschritten.

#### Beispiel:

Ein AN nimmt im Jahr 01 am Betriebsausflug, am Abteilungsausflug als auch an der Weihnachtsfeier teil.

#### Lösung:

Da drei gleichartige Betriebsveranstaltungen im Jahr 01 vorliegen, ist die Häufigkeit der Betriebsveranstaltungen nicht mehr üblich. Es können lediglich zwei der drei Betriebsveranstaltungen als üblich anerkannt werden. Bei einer der drei Betriebsveranstaltungen liegt somit Arbeitslohn vor (siehe auch H 19.5 „Häufigkeit“ LStH).

Liegen mehr als zwei gleichartige Betriebsveranstaltungen in einem Jahr vor, kann der AG die beiden Veranstaltungen auswählen, die als übliche Betriebsveranstaltungen berücksichtigt werden sollen, R 19.5 Abs. 3 Satz 4 LStR.

**Hinweis!** Die Teilnahme eines AN an mehr als zwei gleichartigen Betriebsveranstaltungen ist unschädlich, wenn die Teilnahme der Erfüllung beruflicher Aufgaben dient, z.B. wenn der Personalchef an den Ausflügen mehrerer Abteilungen teilnimmt, R 19.5 Abs. 3 Satz 6 LStR.

Eine Betriebsveranstaltung ist bezüglich ihrer **Ausgestaltung** herkömmlich, wenn die üblichen Zuwendungen einen Betrag von insgesamt 110 € (inkl. USt) pro Betriebsveranstaltung und pro AN nicht überschreiten, R 19.5 Abs. 4 Satz 2 LStR. Hierbei handelt es sich um eine Freigrenze. D.h. betragen die Aufwendungen pro AN und pro Betriebsveranstaltung mehr als 110 €, liegt in voller Höhe AL vor, siehe auch R 19.5 Abs. 6 Satz 1–3 LStR. Bzgl. der Erhebung der Lohnsteuer für diesen steuerpflichtigen AL gelten die allgemeinen Vorschriften; eine Pauschalierung der Lohnsteuer nach § 40 Abs. 2 EStG ist möglich (Kap. 5.2.1.2.1.3).

Zu den üblichen Zuwendungen bei einer Betriebsveranstaltung gehören nach R 19.5 Abs. 4 Satz 1 LStR insbesondere

1. Speisen, Getränke, Tabakwaren und Süßigkeiten,
2. die Übernahme von Übernachtungs- und Fahrtkosten, auch wenn die Fahrt als solche schon einen Erlebniswert hat,
3. Eintrittskarten für kulturelle und sportliche Veranstaltungen, wenn sich die Betriebsveranstaltung nicht im Besuch einer kulturellen oder sportlichen Veranstaltung erschöpft,
4. übliche Geschenke.

Nach R 19.5 Abs. 6 Satz 3 LStR liegen übliche Geschenke vor, wenn deren Gesamtwert 40 € nicht übersteigt. Liegen nicht übliche Geschenke vor, handelt es sich um steuerpflichtigen AL. Der AG hat die Möglichkeit, die LSt hierfür nach § 40 Abs. 2 LStR (Kap. 5.2.1.2.1.3) pauschal zu erheben.

**Hinweis!** Ab dem 01.01.2015 wird der Gesamtwert für die üblichen Geschenke von 40 € auf 60 € erhöht, siehe LStÄR 2015.

Üblich ist auch die nachträgliche Überreichung der Geschenke an solche Arbeitnehmer, die aus betrieblichen oder persönlichen Gründen nicht an der Betriebsveranstaltung teilnehmen konnten, nicht aber eine deswegen gewährte Barzuwendung. Zu den Barzuwendungen siehe Hinweis unten.

5. Aufwendungen für den äußeren Rahmen, z.B. für Räume, Musik, Kegelbahn, für künstlerische und artistische Darbietungen, wenn die Darbietungen nicht der wesentliche Zweck der Betriebsveranstaltung sind.

#### Beispiel:

AN X nimmt am Betriebsausflug seines AG Z teil. Dies ist die einzige Betriebsveranstaltung des AG Z im Jahr 2014. Insgesamt haben 50 Personen teilgenommen. AG Z sind für den Betriebsausflug folgende Aufwendungen entstanden:

• Für Essen und Getränke:	2.950 €
• Für eine Stadtführung:	300 €
• Für die musikalische Umrahmung beim Essen:	500 €
• Für Geschenke: Jeder AN hat am Ende des Betriebsausflugs eine Uhr im Wert von 50 € erhalten.	2.500 €

#### Lösung:

Beim Betriebsausflug handelt es sich um eine Betriebsveranstaltung i.S.d. R 19.5 LStR. Damit die Zuwendungen im Rahmen des Betriebsausflugs eine nicht steuerbare Zuwendung darstellen, muss der Betriebsausflug hinsichtlich der Ausgestaltung und der Häufigkeit einer solchen Veranstaltung üblich sein, R 19.5 Abs. 3 LStR. Da der Betriebsausflug die einzige Betriebsveranstaltung im Jahr 2014 ist, ist er hinsichtlich der Häufigkeit üblich. In Bezug auf die Ausgestaltung ist der Betriebsausflug herkömmlich, wenn die üblichen Zuwendungen im Rahmen des Betriebsausflugs insgesamt 110 € pro Person nicht überschreiten, R 19.5 Abs. 4 LStR. Zu den üblichen Zuwendungen zählen die Aufwendungen für Essen und Getränke, die Aufwendungen für die Stadtführung und die musikalische Umrahmung. Somit ergeben sich insgesamt Aufwendungen i.H.v. 3.750 €. Pro teilnehmender Person sind dem AG somit Aufwendungen i.H.v. 75 € ( $3.750 € : 50$ ) entstanden.

Die Aufwendungen für die Uhren stellen keine üblichen Geschenke i.S.d. R 19.5 Abs. 4 LStR dar, da ihr Wert jeweils 40 € übersteigt. Insoweit liegt Arbeitslohn i.H.v. 50 € bei AN X vor.

Da die üblichen Zuwendungen lediglich 75 € pro Person betragen, wurde die Freigrenze i.H.v. 110 € eingehalten. Somit handelt es sich bei den üblichen Zuwendungen i.H.v. 75 € pro AN um nicht steuerbare Zuwendungen.

**Hinweis!** Durch das Gesetz zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften wird nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG eine Nr. 1a in das EStG eingefügt. In dieser wird geregelt, dass ab 2015 Zuwendungen des AG an seinen AN und dessen Begleitpersonen anlässlich von Veranstaltungen auf betrieblicher Ebene mit gesellschaftlichem Charakter (Betriebsveranstaltung) zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gehören. Unter diese Zuwendungen fallen alle Aufwendungen des AG einschließlich Umsatzsteuer, unabhängig davon, ob sie einzelnen Arbeitnehmern individuell zurechenbar sind oder ob es sich um einen rechnerischen Anteil an den Kosten der Betriebsveranstaltung handelt, die der AG gegenüber Dritten für den äußeren Rahmen der Betriebsveranstaltung aufwendet. Soweit jedoch solche

Zuwendungen den Betrag von 110 € je Betriebsveranstaltung und teilnehmenden AN nicht übersteigen, gehören sie nicht zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, wenn die Teilnahme an der Betriebsveranstaltung allen Angehörigen des Betriebs oder eines Betriebsteils offensteht. Dieser Freibetrag i.H.v. 110 € kann für bis zu zwei Betriebsveranstaltungen jährlich berücksichtigt werden.

Leistet der AG einen **Zuschuss** zu einer Betriebsveranstaltung in eine Gemeinschaftskasse der AN, weil z.B. der Personalrat die Betriebsveranstaltung organisiert, stellt diese Zuwendung keinen AL dar, wenn der Zuschuss die 110 €-Freigrenze je AN nicht überschreitet, H 19.5 „Zuschuss“ LStH.

Weiterhin ist darauf zu achten, dass wenn der **Ehegatte oder ein Angehöriger des AN** ebenfalls am Betriebsausflug des AN teilnimmt, diese Zuwendung an den Ehegatten bzw. an den Angehörigen dem AN zuzurechnen ist, R 19.5 Abs. 5 Nr. 1 LStR.

#### Beispiel:

Ein AN nimmt im Jahr 01 am Betriebsausflug teil. Der AN wird von seiner Ehefrau begleitet. Der AG hatte Aufwendungen i.H.v. 75 € pro teilnehmender Person.

#### Lösung:

Da die Zuwendungen im Rahmen des Betriebsausflugs an die Ehefrau dem AN zuzurechnen sind, hat er insgesamt Zuwendungen i.H.v. 150 € ( $2 \times 75 \text{ €}$ ) im Rahmen des Betriebsausflugs erhalten. Da die 110 €-Freigrenze überschritten ist, fließt dem AN steuerpflichtiger Arbeitslohn i.H.v. 150 € zu. Eine Pauschalierung der Lohnsteuer (Kap. 5.2.1.2.1.3) nach § 40 Abs. 2 EStG ist möglich.

**Hinweis!** Erhält der AN im Rahmen einer Betriebsveranstaltung eine **Barzuwendung**, stellt diese grundsätzlich steuerpflichtigen Arbeitslohn dar. Insoweit ist eine Pauschalierung der Lohnsteuer (Kap. 5.2.1.2.1.3) nicht möglich, H 40.2 „Betriebsveranstaltung“ 3. Spiegelstrich LStH. Jedoch ist eine Barzuwendung, die statt der in R 19.5 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 LStR genannten Sachzuwendungen (z.B. Speisen, Getränke, Übernachtungs- und Fahrtkosten) gewährt wird, diesen gleichgestellt, wenn ihre zweckentsprechende Verwendung sichergestellt ist (R 19.5 Abs. 5 Nr. 2 LStR). Ist diese Voraussetzung erfüllt und überschreitet die Barzuwendung die 110 €-Freigrenze nicht, liegt eine nicht steuerbare Zuwendung vor.

### 3.6.4 Berufliche Fort- oder Weiterbildungsleistungen des Arbeitgebers

Berufliche Fort- und Weiterbildungsleistungen des AG an seine AN stellen keinen AL sondern eine nicht steuerbare Zuwendung dar, wenn die Bildungsmaßnahme im ganz überwiegend betrieblichen Interesse des AG durchgeführt wird. Dies ist unabhängig vom Ort, an dem die Bildungsmaßnahme durchgeführt wird (siehe auch R 19.7 Abs. 1 Satz 1 und 2 LStR).

Ein ganz überwiegend betriebliches Interesse des AG ist anzunehmen, wenn die Bildungsmaßnahme die Einsatzfähigkeit des AN im Betrieb des AG erhöhen soll, R 19.7 Abs. 2 Satz 1 LStR. Für die Beurteilung, ob die Bildungsmaßnahme im ganz überwiegend betrieblichen Interesse des AG durchgeführt wird, ist es unerheblich, ob der AG die Teilnahme auf die Arbeitszeit des AN anrechnet oder nicht. Rechnet der AG jedoch die Teilnahme zumindest teilweise auf die Arbeitszeit des AN an, ist die Prüfung weiterer Voraussetzungen für das Vorliegen eines ganz überwiegenden betrieblichen Interesses des AG entbehrlich, außer es liegen konkrete Anhaltspunkte für einen Belohnungscharakter der Maßnahme vor, R 19.7 Abs. 2 S. 2 und 3 LStR.

Ein Belohnungscharakter ist gegeben, wenn der AG die Maßnahme veranstaltet, um bestimmte AN für besondere Leistungen zu belohnen und zu weiteren Leistungssteigerungen zu motivieren. Liegt

solch eine Bildungsmaßnahme vor, spricht man von einer sog. Incentive-Reise. Bei so einer Incentive-Reise muss weiter überprüft werden, ob ein Besichtigungsprogramm angeboten wird, das einschlägigen Touristikreisen entspricht und dadurch der Erfahrungsaustausch zwischen den AN demgegenüber zurücktritt. Ist dies der Fall, liegt ein steuerpflichtiger geldwerter Vorteil vor, H 19.7 „Incentive-Reisen“ 1. Spiegelstrich LStH.

**Beispiel:**

AN Z ist Steuerfachangestellter. Auf Anraten seines AG nimmt er an einem Wochenende an einer Steuerrechts-Fortbildung teil, um sein Wissen aufzufrischen. Sein AG zahlt ihm zwar die Reisekosten und die Fortbildungskosten, auf seine Arbeitszeit bekommt Z die Fortbildung allerdings nicht angerechnet.

**Lösung:**

Auch wenn der AG die Fortbildungsmaßnahme des Z nicht auf dessen Arbeitszeit anrechnet, liegt trotzdem eine im ganz überwiegend betrieblichen Interesse des AG durchgeführte Bildungsmaßnahme vor: Z besucht die Fortbildung auf Anraten seinen AG. Zudem übernimmt der AG die Reise- und Fortbildungskosten. Weiterhin soll die Fortbildungsmaßnahme die Einsatzfähigkeit des Z im Betrieb seines AG erhöhen. Somit handelt es sich um eine nicht steuerbare Zuwendung.

**Beispiel:**

AN Z ist Steuerfachangestellter beim AG X. An einem Wochenende nimmt er an einer Ausbildungsmaßnahme für Heilpraktiker teil. AG X zahlt ihm die Reise- und Fortbildungskosten, da Z stets sehr gute Leistungen erbringt.

**Lösung:**

Es liegt keine nicht steuerbare Zuwendung des AG vor. Zwar übernimmt AG X die Reise- und Fortbildungskosten. Allerdings erhöht die von AN Z besuchte Ausbildungsmaßnahme nicht die Einsatzfähigkeit des Z im Betrieb seines AG, da es sich um eine fachfremde Ausbildungsmaßnahme handelt. Die Übernahme der Reise- und Fortbildungskosten hat Belohnungscharakter, da X nur die Kosten übernimmt, weil Z stets sehr gute Leistungen erbringt. Somit handelt es sich um einen steuerpflichtigen geldwerten Vorteil, den AN Z als Arbeitslohn zu versteuern hat.

**Beispiel:**

AG X schickt seine besten Mitarbeiter für ein Wochenende zu einem internen Erfahrungsaustausch nach Mallorca. An einem Abend findet ein gemeinsames Abendessen statt, bei dem sich die AN untereinander austauschen können. Die restliche Zeit steht den AN zur freien Verfügung. Alle Kosten trägt AG X.

**Lösung:**

Die Maßnahme veranstaltet der AG, um bestimmte AN für besondere Leistungen zu belohnen und zu weiteren Leistungssteigerungen zu motivieren. Daher hat die Maßnahme Belohnungscharakter. Es handelt sich um eine sog. Incentive-Reise. Bei dieser Incentive-Reise tritt der Erfahrungsaustausch zwischen den AN in den Hintergrund, da die meiste Zeit zur freien Verfügung steht. Infolgedessen liegen keine nicht steuerbaren Zuwendungen sondern steuerpflichtige geldwerte Vorteile vor, H 19.7 „Incentive-Reisen“ 1. Spiegelstrich LStH, die die AN als Arbeitslohn versteuern müssen.

**Hinweise!**

- Ist der AN Rechnungsempfänger der Bildungsmaßnahme, ist dies für ein ganz überwiegend betriebliches Interesse des AG unschädlich, wenn der AG die Übernahme bzw. den Ersatz der Aufwendungen allgemein oder für die besondere Bildungsmaßnahme vor Vertragsschluss schriftlich zugesagt hat, R 19.7 Abs. 1 Satz 4 LStR.
- Auch sprachliche Bildungsmaßnahmen sind unter den o.g. Voraussetzungen dem ganz überwiegenden betrieblichen Interesse zuzuordnen, wenn der AG die Sprachkenntnisse in dem für den AN vorgesehenen Aufgabengebiet verlangt, R 19.7 Abs. 2 Satz 4 LStR.
- Bildet sich der AN nicht im ganz überwiegenden betrieblichen Interesse des AG fort und übernimmt der AG (teilweise) die Fortbildungskosten, so liegt ein geldwerter Vorteil des AN vor. Der Wert dieses AL ist nach § 8 Abs. 2 EStG zu ermitteln. Der AN kann evtl. den Wert dieser beruflichen Fort- und Weiterbildung als Werbungskosten (§ 9 EStG) geltend machen.
- Zur lohnsteuerrechtlichen Behandlung von vom AG übernommenen Studiengebühren für ein berufsbegleitendes Studium siehe BMF-Schreiben vom 13.04.2012, BStBl. I, S. 531, insbesondere das Prüfungsschema in Tz. 2.4.

### 3.6.5 Übliche Sachleistungen des Arbeitgebers aus Anlass einer Dienst Einführung, Verabschiedung, eines runden Arbeitnehmerjubiläums eines Arbeitnehmers usw.

Übliche Sachleistungen des AG aus Anlass der Dienst Einführung, eines Amts- oder Funktionswechsels, eines runden Arbeitnehmerjubiläums oder der Verabschiedung eines Arbeitnehmers gehören nicht zum Arbeitslohn sondern stellen eine nicht steuerbare Zuwendung dar, wenn die Aufwendungen des AG einschließlich USt 110 € je teilnehmender Person nicht übersteigen, R 19.3 Abs. 2 Nr. 3 LStR. In diese 110 €-Freigrenze sind auch die Geschenke bis zu einem Gesamtwert von 40 € einzubeziehen. Bei Geschenken mit einem Gesamtwert über 40 € handelt es sich um sog. unübliche Geschenke, die stets als steuerpflichtiger AL zu erfassen sind.

**Hinweis!** Der Gesamtwert für das Vorliegen von üblichen Geschenken wird ab dem 01.01.2015 von 40 € auf 60 € erhöht, siehe LStÄR 2015.

Wird die 110 €-Freigrenze pro teilnehmender Person überschritten, sind die Aufwendungen dem AN zu dessen Ehre die Sachleistungen erfolgen als AL zuzurechnen.

**Beispiel:**

AN Z begeht sein 40-jähriges Arbeitnehmerjubiläum. Aufgrund dessen richtet sein AG eine Feier aus. Für Speisen und Getränke und die musikalische Umrahmung der Feier sind dem AG Aufwendungen i.H.v. 1.850 € (inkl. USt) entstanden. An der Feier haben Z, drei Verwandte des Z, zehn Kollegen und sein AG teilgenommen.

**Lösung:**

Insgesamt haben 15 Personen an der Feier des Arbeitnehmerjubiläums teilgenommen. Somit sind dem AG Aufwendungen i.H.v. 123 € (1.850 € : 15 P.) pro teilnehmender Person entstanden. Somit wird die 110 €-Freigrenze überschritten. Infolgedessen stellen die vom AG insgesamt getragenen Aufwendungen i.H.v. 1.850 € für die Feier beim AN Z AL dar, R 19.3 Abs. 2 Nr. 3 LStR. Der geldwerte Vorteil des Z ist nach § 8 Abs. 2 EStG zu ermitteln.